



KAPITALVERWALTUNG | ASSETMANAGEMENT | CENTERMANAGEMENT

ILG Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Poccistraße 11, 80336 München

– externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Beteiligungsfonds 41 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Poccistraße 11, 80336 München –

Wichtige Mitteilung an die Anleger – Änderung der Anlagebedingungen der Beteiligungsfonds 41 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Die Anlagebedingungen der Beteiligungsfonds 41 GmbH & Co. geschlossene Investment KG („AIF“) wurden nach Maßgabe des mit Wirkung zum 18. März 2016 in Kraft getretenen sogenannten „OGAW-V Umsetzungsgesetzes“ geändert.

Bisher sahen die Anlagebedingungen vor, dass marktübliche Kreditaufnahmen sowie Belastungen der Vermögensgegenstände bis zur Höhe von 60% des Verkehrswertes der im AIF befindlichen Vermögensgegenstände möglich sind. Entsprechend der Änderung des § 263 Abs. 1, 4 KAGB durch das „OGAW-V Umsetzungsgesetzes“ ist nun sowohl die Kreditaufnahme als auch die Belastung der Vermögensgegenstände bis zur Höhe von 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlage zur Verfügung stehen, zulässig. Die vorgenommenen Änderungen wirken sich nicht auf die Anlagepolitik oder die Anlagegrundsätze des AIF aus.

Die geänderten Anlagebedingungen treten zum 09.03.2017 in Kraft.

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Beteiligungsfonds 41 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Poccistraße 11, 80336 München

(nachstehend „Gesellschaft“ oder „AIF“ genannt)

extern verwaltet durch die

ILG Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Poccistraße 11, 80336 München

(nachstehend „AIF-KVG“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten

geschlossenen Publikums-AIF,

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

I. PRÄAMBEL

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener Publikums-AIF im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und unterliegt den Vorschriften des KAGB.
2. Diese Anlagebedingungen bestimmen in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft das Rechtsverhältnis dieser geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft zu ihren Anlegern.

II. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Sachwerte in Form von Immobilien und dafür benötigte Grundstücke und/oder Grundstücksnutzungsrechte gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 KAGB;
2. Anteile oder Aktien an Gesellschaften gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne der Nr. 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen; und
3. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. §§ 193 - 195 KAGB.

§ 2 Investitionskriterien für den Erwerb von Vermögensgegenständen

1. Die Investition erfolgt nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KAGB.
2. Ziel der Gesellschaft ist es, Investitionen in der Assetklasse Immobilien mittelbar über die folgende Objektgesellschaft (nachfolgend als „Objektgesellschaft“) im Wege eines Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an dieser Objektgesellschaft (Share Deal) zu tätigen: HBB Gewerbebau Projektgesellschaft Forum Gummersbach mbH & Co. KG, Brooktorkai 22, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 113248; die Objektgesellschaft wird vertreten durch die EFGM Verwaltung GmbH, Brooktorkai 22, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 118328.

Unternehmensgegenstand der Objektgesellschaft ist der Erwerb von Grundstücken, der Abschluss von Bauungs-, Nutzungs- und Entwicklungsvereinbarungen mit den weiteren Anliegern der Kampstraße, die Projektierung, die Bebauung sowie die Vermietung und Verwaltung von Immobilien in Gummersbach; bei diesen Grundstücken handelt es sich

um Flächen, auf denen ein innerstädtisches Einkaufszentrum in Gummersbach, Steinmüllerstraße / Kampstraße, 51643 Gummersbach („Forum Gummersbach“) errichtet wird.

3. Mit dem Erwerb von Anteilen an der Objektgesellschaft investiert der AIF mittelbar in eine Gewerbeimmobilie im Bereich Einzelhandel (Einkaufszentrum Forum Gummersbach).
4. Investitionszielland ist ausschließlich Deutschland.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf ausschließlich bis zu 94,99%, mindestens aber 50,01 % der Kommanditanteile an der unter § 2 Nr. 2 genannten Objektgesellschaft unter Einhaltung der in § 2 dieser Anlagebedingungen aufgeführten Investitionskriterien erwerben.
2. Bis zu 20 % des Wertes des AIF dürfen in Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nr. 3 dieser Anlagebedingungen gehalten werden.
3. Die Gesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs und sodann bis zu dem Beginn der Liquidationsphase nach § 10 Nr. 3 dieser Anlagebedingungen in Einklang mit den in Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Anlagegrenzen investiert sein.

§ 4 Leverage und Belastungen

1. Kreditaufnahmen sind gemäß § 263 Abs. 1 KAGB i.d. ab dem 18.03.2016 geltenden Fassung bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, und wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind, zulässig. Die von der Objektgesellschaft aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft zu berücksichtigen.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 Nr. 1 bis 3 der Anlagebedingungen, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind gemäß § 263 Abs. 4 KAGB i.d. ab dem 18.03.2016 geltenden Fassung bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle nach § 263 Absatz 3 Nr. 2 KAGB zustimmt.

3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

III. ANTEILKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Absatz 2 i.V.m. § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

IV. AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens € 10.000,00. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 13,98 % des Ausgabepreises.

2. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der Einlage. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Die Gründungskommanditistin und die Treuhandkommanditistin waren berechtigt, ihre Beteiligung ohne Ausgabeaufschlag zu zeichnen.

3. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft von der AIF-KVG und von Dritten in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 9,67 % der gezeichneten Kommanditeinlage belastet („**Initialkosten**“).

Die Initialkosten sind, soweit sie die Beschaffung des Gesellschaftskapitals betreffen (Vertriebskosten), unmittelbar nach Einzahlung der ersten Teilleistung auf die Einlage und Ablauf des Widerrufs fällig. Alle weiteren Kosten sind mit Rechnungsstellung, in Abhängigkeit von den Darlehensvereinbarungen mit der finanzierenden Bank und der Liquiditätslage der Gesellschaft, spätestens mit Vollplatzierung, fällig.

4. Steuern

Die vorgenannten Prozentsätze berücksichtigen – sofern die zugrundeliegenden Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind – die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 4 kann bis zur Liquidationseröffnung gemäß § 10 Nr. 3 dieser Anlagebedingungen jährlich insgesamt bis zu 0,68 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Nrn. 2 bis 4 kann ab Liquidationseröffnung bis zur Veräußerung der Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 Nr. 1 und Nr. 2 gemäß § 10 Nr. 3 dieser Anlagebedingungen jährlich insgesamt bis zu 0,68 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Nach der Veräußerung der Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 Nr. 1 und Nr. 2 fallen keine laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte an. Daneben können Transaktionsvergütungen gem. § 8 Nr. 8 und eine erfolgsabhängige Vergütung gem. § 8 Nr. 9 dieser Anlagebedingungen berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

- a) Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,36 % der Bemessungsgrundlage. Von der Fondsaufgabe bis zum 31.12.2015 beträgt die Vergütung jedoch insgesamt € 119.000,00. Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- b) Der persönlich haftende Gesellschafter des AIF erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4. Vergütungen an Dritte

- a) Die AIF-KVG zahlt Dritten zulasten der Gesellschaft für Assetmanagement und Buchhaltung auf Ebene der Objektgesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,30 % der Bemessungsgrundlage. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Nr. 3a) nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.
- b) Daneben zahlt die Objektgesellschaft Dritten für das Property- und Centermanagement eine laufende, jährliche Vergütung. Diese bemisst sich nach den Nettomieteinnahmen und wird weitgehend durch die Mieter getragen.

Die Vergütung für diese Dienstleistungen wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Nr. 3a) nicht abgedeckt; sie werden nicht unmittelbar dem AIF in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich somit mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des AIF aus.

5. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Objektgesellschaft

Auf Ebene der von dem AIF gehaltenen Objektgesellschaft fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an.

Diese werden direkt der Objektgesellschaft in Rechnung gestellt. Sie wirken sich damit mittelbar, soweit sie nicht von den Mietern der Vermögensgegenstände getragen werden, über den Wert der Objektgesellschaft auf den Nettoinventarwert des AIF aus. Der Prospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

6. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch € 11.500,00. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

7. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen:

a) Folgende Kosten einschließlich darauf entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- (1) Kosten für den bzw. die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- (2) bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle;
- (3) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- (4) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- (5) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Centermanagement-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- (6) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- (7) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- (8) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- (9) Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- (10) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- (11) Kosten und Abgaben, die die Gesellschaft als Steuersubjekt schuldet.

b) Auf Ebene der von dem AIF gehaltenen Objektgesellschaft können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem AIF in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des AIF aus. Aufwendungen,

die bei der Objektgesellschaft oder bei einer sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von dem AIF im Verhältnis seiner Anteile zu tragen.

8. Transaktions- und Investitionskosten

- a) Die AIF-KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Nr. 1 und 2 dieser Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 2,67 % des Kaufpreises erhalten. Werden diese Vermögensgegenstände veräußert, so erhält die AIF-KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1,2 % des Verkaufspreises. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die AIF-KVG den Erwerb oder die Veräußerung für Rechnung einer Objektgesellschaft tätigt, an der die Gesellschaft beteiligt ist. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Im Fall des Erwerbs oder einer Veräußerung eines Vermögensgegenstandes durch die AIF-KVG für Rechnung einer Objektgesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, ist auf Ebene der Gesellschaft der Kaufpreis anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft ist der Verkehrswert der von der Objektgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte anzusetzen.

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

- b) Daneben zahlt die Objektgesellschaft Dritten für die Vermittlung von zusätzlichem Gesellschaftskapital und damit mittelbar für die Vermittlung eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Nr. 1 und 2 dieser Anlagebedingungen eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 0,90 % des Verkehrswerts der von der Objektgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte.

Die Vergütung für diese Dienstleistung wird durch die Transaktionsgebühr gemäß § 8 Nr. 8a) nicht abgedeckt; sie wird nicht unmittelbar dem AIF in Rechnung gestellt, geht aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Objektgesellschaft ein, schmälert ggf. deren Vermögen und wirkt sich somit mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des AIF aus.

- c) Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht von Buchstabe a) und b) erfassten Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

9. Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG kann für die Verwaltung des AIF je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits aus Ausschüttungen geleisteter Auszahlungen die gezeichnete Kommanditeinlage zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6,25 % p.a. übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung).

Die erfolgsabhängige Vergütung der AIF-KVG beträgt jedoch insgesamt höchstens bis zu 5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF in der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode beginnt mit Abschluss des Erwerbs der Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Anlagebedingungen und ist nach der Veräußerung der Vermögensgegenstände i.S.d. § 1 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Anlagebedingungen beendet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der gesetzlichen Regelungen zur Anteilwertberechnung in der Abrechnungsperiode ermittelt.

10. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die AIF-KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des AIF oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

11. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AIF-KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
- b) Direktkommanditisten, d.h. Anleger, die sich unmittelbar – ohne Beteiligung über die Treuhandkommanditistin – an dem AIF beteiligen, fallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung des Anteils an der Gesellschaft Kosten für die Erteilung der formgerechten Handelsregistervollmacht bzw. für die Eintragung und Löschung in und aus dem Handelsregister an (Höhe einzelfallabhängig).
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 1 % des Anteilswertes verlangen.

12. Steuern

Die vorgenannten Kosten und Aufwendungen berücksichtigen – sofern umsatzsteuerpflichtig – die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

V. ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 9 Ausschüttung

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 10 Geschäftsjahr, Kündigungsrecht, Dauer und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember. Das Jahr 2014 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht nicht. Das Recht des Gesellschafters zur außerordentlichen Kündigung gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt
3. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister und hat eine Festlaufzeit bis zum 31.12.2034. Die Gesellschaft ist mit dem 31.12.2034 aufgelöst und zu liquidieren, es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Mehrheit maximal zweimal um bis zu jeweils fünf Jahre die Verlängerung der Gesellschaft. Die Festlaufzeit der Gesellschaft kann damit maximal 30 Jahre betragen. Eine Verlängerung kann nur beschlossen werden, wenn zum 31.12. des Vorjahres der Nettoinventarwert der Gesellschaft gemäß § 8 Nr. 2 dieser Anlagebedingungen weniger als 110% des gezeichneten Kapitals beträgt.
4. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

5. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nr. 3 KAGB sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
6. Der Jahresbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
7. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

VI. SONSTIGES

§ 11 Rückgaberechte

Rückgaberechte sind nicht vorgesehen.